

ENTWURF

PARKIERUNGSREGLEMENT

In Kraft seit:



INHALT

I	Allgemeines	3
II	Parkplatzkategorien.....	3
III	Parkkarten und Parkkartenzonen	4
IV	Gebühren.....	4
V	Ausführungen und Schlussbestimmungen	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst:

I ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

- 1 Das vorliegende Reglement regelt die Nutzung der öffentlichen Parkplätze für Motorfahrzeuge und -anhänger (ausgenommen sind Motorräder und Motorfahrräder).
- 2 Ziele des Reglements sind:
 - a) ein geordnetes Parkieren im öffentlichen Raum,
 - b) die Bewirtschaftung der Parkplätze der Gemeinde,
 - c) die Nutzung der Parkplätze entsprechend ihrem Verwendungszweck,
 - d) die Verminderung von unerwünschtem dauerhaftem Parkieren im öffentlichen Raum.
- 3 Die Bedürfnisse der Anwohnenden, der Geschäftsbetriebe und deren Kundschaft sowie weiterer Benützender mit ausgewiesenen Interesse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum (markiert oder nicht markiert) auf öffentlichen Strassen und Plätzen (Allmend) und auf dem entsprechend signalisierten Areal gemeindeeigener Liegenschaften.
- 2 Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- 3 Übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen gehen diesem Reglement vor.

§ 3 Massnahmen

Zur Erreichung der in § 1 aufgeführten Ziele regelt die Gemeinde das Parkieren im öffentlichen Raum mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

II PARKPLATZKATEGORIEN

§ 4 Auf dem Gemeindegebiet von Dornach gelten folgende Parkplatzkategorien:

- 1 Parkieren mit Parkscheibe (blaue Parkplätze, *Zone Blau*).
 - a) Anhand der Parkscheibe ergibt sich die zulässige Parkzeit.
 - b) Das Parkieren ist gebührenfrei.
- 2 Parkieren mit Parkscheibe mit zusätzlicher Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (weisse Parkplätze, *Zone Rot*).
 - a) Die zeitliche Beschränkung liegt zwischen **0.5-6 h** und wird durch den Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt. Innerhalb dieser Zeit ist das Parkieren gratis.
 - b) Parkkarten sind **nicht gültig**.
- 3 Parkieren mit Parkscheibe mit zusätzlicher Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (weisse Parkplätze, *Zone Grau*) oder mit Berechtigung (gebührenpflichtige Parkkarte).
 - a) Die zeitliche Beschränkung liegt zwischen **2-6h** und wird vom Gemeinderat in der Parkierungsverordnung festgelegt. Innerhalb dieser Zeit ist das Parkieren gratis.
 - b) Gebührenpflichtige Parkkarten sind **gültig**, sie berechtigen zum unbeschränkten Parkieren.
- 4 Entsprechend markierte Parkplätze auf gemeindeeigenen Liegenschaften, auf denen gegen Gebühr parkiert werden darf. Parkkarten sind **nicht gültig**.
- 5 Parkplätze, auf denen nur Berechtigte (Mietende oder identifizierte Nutzende) parkieren dürfen (gelb markiert und gekennzeichnet).

- 6 Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, z.B. für Behinderte (gelb markiert und gekennzeichnet).

III PARKKARTEN UND PARKKARTENZONEN

§ 5 Zweck der Parkkarten

- 1 Parkkarten erlauben das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.
- 2 Der Gemeinderat kann in der Parkierungsverordnung die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.
- 3 Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen gesicherten Parkplatz.
- 4 Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig und erfolgt über eine digitale Lösung. Monats- und Jahresparkkarten können auf der Gemeindeverwaltung erworben werden.

§ 6 Arten von Parkkarten und Bezugsberechtigung

- 1 Für Tagesparkkarten besteht eine allgemeine Bezugsberechtigung.
- 2 Für Monatsparkkarten besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung durch:
 - a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Dornach,
 - b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Dornach.
- 3 Für Jahresparkkarten besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung durch:
 - a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Dornach,
 - b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Dornach.
- 4 Der Gemeinderat kann weitere Personen, Personengruppen, Vereine oder Geschäftsbetriebe zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer von einem Monat oder einem Jahr berechtigen.
- 5 Der Gemeinderat kann den Bezug von besonderen Monats- oder Jahresparkkarten (Mitarbeitenden-Parkkarte) für Mitarbeitende der Einwohnergemeinde Dornach ermöglichen.
- 6 Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von sachlichen Gründen zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 weitere Einschränkungen zum Erwerb der Parkkarten festlegen.

IV GEBÜHREN

§ 7 Gestaltung

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Parkkarte innerhalb der nachfolgend definierten Gebührenrahmen fest:
 - a) Pro Tag zwischen CHF **5.00 und 7.00**;
 - b) Pro Monat zwischen CHF **40.00 und 60.00**;
 - c) Pro Jahr (Privatpersonen mit Wohnsitz in Dornach) zwischen CHF **360.00 und 540.00**;
 - d) Pro Jahr (Geschäftsbetriebe mit Sitz in Dornach) zwischen CHF **300.00 und 480.00**.
- 2 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Mitarbeitenden-Parkkarte innerhalb der nachfolgend definierten Gebührenrahmen fest:
 - a) Pro Monat zwischen CHF **30.00 und 50.00**;
 - b) Pro Jahr zwischen CHF **270.00 und 450.00**.
- 3 Der Gebührenrahmen für das Parkieren auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt zwischen CHF **1.00 und 3.00 pro Stunde**. Der Gemeinderat legt einen Maximalbetrag als Tagespauschale und eine allfällige Gratiszeit fest.

V AUSFÜHRUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Gerichtliche Verbote

- 1 Der Gemeinderat ist befugt, wo dies notwendig ist, die für die Durchsetzung der Bewirtschaftung erforderlichen gerichtlichen Verbote einzuholen.

§ 9 Verordnung, Vollzug und Ausführungsbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen (Parkierungsverordnung) und hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften zum gegebenen Zeitpunkt auf. In der Parkierungsverordnung werden die Einzelheiten geregelt, insbesondere:
 - a) die zeitliche und örtliche Beschränkung des Parkierens;
 - b) die Voraussetzungen für den Bezug der Parkkarte;
 - c) Rechte und Pflichten, die mit Parkkarten verbunden sind;
 - d) das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten;
 - e) die Gebühren im Rahmen des vorliegenden Reglements;
 - f) die Zuständigkeiten
- 2 Der Gemeinderat setzt insbesondere die Gebühren im Rahmen von § 7 fest und bezeichnet in einem Plan die Zonen gemäss § 4.
- 3 Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts anderes ergibt:
 - a) Der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarte;
 - b) Der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen.
- 4 Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei Solothurn eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

§ 10 Strafbestimmungen

- 1 Übertretungen bei Abstellplätzen auf öffentlichen Strassen und Plätzen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.
- 2 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Benutzende von Dauerparkkarten.

§ 11 Inkrafttreten

- 1 Das Parkierungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den xx.xx.xxxx in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Daniel Urech

Sarah-Maria Kaisser

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Genehmigt gemäss:

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. xx vom xx.xx.xxxx

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements
können auf der Website der
Gemeinde Dornach bestellt werden.
Beim Bezug grosser Auflagen können
die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch